

## Mal ein paar Tage wegfahren ... ... kann ich das?

Ab dem 1.8.2006 gilt für alle Erwerbslosen die „Erreichbarkeitsanordnung“ (EAO). Danach hat jede/r Erwerbslose sicherzustellen, dass der Leistungsträger (Arbeitsagentur, ARGE oder Jobcenter) sie/ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift durch Briefpost erreichen und für den nächsten Werktag einladen kann.<sup>1</sup>

Das Gesetz verlangt also keinen permanenten Aufenthalt an einem bestimmten Ort, sondern nur die Erreichbarkeit. Sie müssen also nur einmal täglich den Briefkasten kontrollieren (lassen) und Einladungen Folge leisten.

### Sie möchten über das Wochenende verreisen:

Am Donnerstag die letzte Postzustellung kontrollieren. Ist keine „Einladung“ für den Freitag enthalten, dann können Sie bis Montag (sehr) früh verreisen. Nach der Rückkehr **sofort** den Briefkasten nachsehen, ob eine Einladung für den gleichen Tag eingegangen ist und - diese ggf. wahrnehmen! Hier gibt es ein sehr geringes Risiko, dass am Freitag eine Einladung für einen Termin am Samstag verpasst wird. Doch seit wann arbeiten die Fallmanager samstags?

### Donnerstag ist ein Feiertag:

Die letzte Postzustellung am Mittwoch kontrollieren, danach s.o..

### Wenn ein Termin verpasst wurde....

Immer sofort, d.h. noch am gleichen oder am nächsten Tag Arbeitsagentur, ARGE oder Jobcenter (Absender) aufsuchen und persönlich vorsprechen. Egal wohin eingeladen wurde. Dies gilt grundsätzlich für alle Einladungen und auch für den Fall, dass ein Termin wegen Erkrankung nicht wahrgenommen wurde. Anschließend sofort verspätet in die Maßnahme oder zum Arbeitgeber, wenn dies der Inhalt der Einladung war.

### Lassen Sie sich die Vorsprache schriftlich (z. B. Datumsstempel) bestätigen!

### ... und die Folgen?

#### SGB III Arbeitslosengeld I:

Hier liegt erstmal ein Meldeversäumnis vor. Die Sperrzeit beträgt eine Woche. Wird durch dieses Versäumnis eine Eingliederungsmaßnahme oder eine Arbeitsaufnahme verhindert, werden daraus 12 Wochen. Deshalb ist es so wichtig auch verspätet bei einem Maßnahmeträger oder einem Arbeitgeber zu erscheinen. Während einer Sperrzeit kann u.U. gekürztes Arbeitslosengeld II bezogen werden.

#### SGB II Arbeitslosengeld II

Hier gilt ab dem 1.8.2006 eine neue Regelung:

*"(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung (...) definierten zeit- und ortsnahe Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend."*

<sup>1</sup> Genauso genommen sogar noch für den gleichen Tag, das ist aber praktisch wirkungslos.

## Erwerbslosenrat Mittelhessen

### Gießen:

Fon: (0641) 9323444

(Do ab 12.00 Uhr)

### Marburg:

Fon: (06421) 620229

(Di, Mi, Do ab 12.00 Uhr)

Fax: (06421) 175840

Email: akelo.marburg@web.de



Es wird also nicht eine Sperrzeit oder Absenkungsstrafe verhängt, sondern die Leistung wird sofort komplett gestrichen! In seiner schier grenzenlosen Aggressivität gegenüber Erwerbslosen hat sich der Gesetzgeber hier allerdings ein Eigentor geschossen.

Denn wer sich nach einem Tag Unerreichbarkeit wieder zurückmeldet, war eben nur einen Tag nicht erreichbar und kann nur dafür abgestraft werden

Auf dieser Tatsache müssen Betroffenen gegenüber dem „Leistungsträger“ immer bestehen. Dann gibt es für diesen einen Tag kein Alg II, also eine Sanktion von 3,4 % der Gesamtleistung. Also bei einem verpassten Termin immer angeben, dass mensch genau an diesem Tag leider nicht erreichbar war. Und danach sofort zum Maßnahmeträger oder zum Arbeitgeber, sonst drohen weitere Sanktionen.

### Alle beschriebenen Sanktionen fallen weg, wenn für den Fehltag ein Vorstellungsgespräch schriftlich nachgewiesen werden kann!

### Hab ich Anspruch auf Urlaub?

Eindeutig JEIN. In den ersten drei Monaten der Erwerbslosigkeit gibt es gar keinen Urlaub. Danach kann eine genehmigte Ortsabwesenheit nach § 3 EAO schriftlich beantragt werden. Der „Leistungsträger“ kann bis zu drei Kalenderwochen (!) Urlaub im Jahr genehmigen. Er kann dies auch ablehnen, wenn in diesem Zeitraum eine Vermittlung wahrscheinlich ist oder eine Eingliederungsmaßnahme beginnen soll. Verlangen Sie dann Ersatztermine!

### Was ist bei medizinischer Behandlung?

Bis zu drei Wochen können auf Antrag genehmigt werden - und werden auch fast immer.

### Und bei Veranstaltungen, oder im Ehrenamt?

Sofern diese staatspolitischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen, können auch dafür auf Antrag bis zu drei Wochen Ortsabwesenheit im Jahr genehmigt werden. Erwerbslose müssen dann ihre zwischenzeitliche Anschrift angeben und dort erreichbar sein. Zudem müssen Bildungsveranstaltungen für Vermittlungsangebote und Eingliederungsmaßnahmen unterbrochen werden. Bis zu einer Woche wird problemlos genehmigt.

Alle genehmigten Ausnahmen dürfen zusammen sechs Wochen im Jahr nicht überschreiten. Nur die 58er-Regelung erlaubt bis zu 17 Wochen Ortsabwesenheit.

### Wenn es Schwierigkeiten gibt, suchen Sie eine Beratungsstelle auf!

VisdP.: Martin Bongards